

Gemeinde Leibertingen / Landkreis Sigmaringen

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS)

vom 12. Dezember 2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leibertingen am 12.12.2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenanpassung

§ 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 16.06.2020, zuletzt geändert am 12.12.2022, erhält folgende neue Fassung:

„§ 40

Höhe der Einleitungsgebühr, Grundgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 38) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
- a) Klärg Gebühr je m³ 2,60 Euro.
 - b) Kanalgebühr je m³ 1,14 Euro.
- (2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 38 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr
- a) Klärg Gebühr je m² 0,18 Euro.
 - b) Kanalgebühr je m² 0,24 Euro.
- (3) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Wasserzählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Maximaler Durchfluss Q _{max} (Q4) in m ³ /h	Nenndurchfluss Q _n (Q3) in m ³ /h	Grundgebühr Kanal EURO / Monat	Grundgebühr Klärbereich EURO / Monat
3 und 5 (3,125 und 5)	1,5 und 2,5 (2,5 und 4)	0,75	0,75
7 und 10 (7,875 und 12,5)	3,5 und 5 (6,3 und 10)	0,92	0,93
20 (20)	10 (16)	1,87	1,88
30 (31,25)	15 (25)	2,80	2,80

- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 38 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt:

Leibertingen, 12. Dezember 2023



Stephan Frickingler, Bürgermeister